

Abschlüsse an den nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschulen sowie den Integrierten Gesamtschulen

Hauptschulabschluss und Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss

Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek. I) vom 07.04.1994 (Nds. GVBl. 1994 S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2023 (Nds. GVBl. S. 234))
- VORIS 22410 01 41

Für alle Abschlüsse gilt, dass für die Erfüllung der Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen (einschl. der Profile) der Unterricht in diesen Pflichtfächern in dem jeweiligen Abschlussjahrgang auch erteilt werden muss. Kann ein Schüler/eine Schülerin aus nicht von ihm/ihr selbst zu vertretenden Gründen in einem Fach nicht bewertet werden, so ist dies nicht als fehlende Mindestanforderung zu bewerten.

Abschluss	<u>Hauptschulabschluss, § 12 Abs. 5 i.V.m./ § 16 AVO-Sek. I</u>	<u>Sekundarabschluss I- HS, § 12 Abs. 5 i.V.m./ § 13 AVO-Sek. I</u>
Klasse	1. Ende 9. Schuljahrgang (§ 16 Abs. 1 AVO-Sek. I) 2. Im 10. Schuljahrgang (§ 1 Abs. 4 S. 1 AVO-Sek. I) 3. Ende 10. Schuljahrgang (§ 16 Abs. 2 AVO-Sek. I)	Ende 10. Schuljahrgang
Voraussetzungen für den Erwerb	§ 16 Abs. 1 AVO-Sek. I Erfüllen der Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen am Ende der Klasse 9. Nicht ausreichende Leistungen in der 2. und 3. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt § 1 Abs. 3 AVO-Sek. I: In nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung darf eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht werden. OBS: § 1 Abs. 4 AVO-Sek. I Sofern kein höherwertiger Abschluss in der Klasse 10 erworben werden konnte, erhalten Schüler/innen durch die	§ 16 Abs. 1 AVO-Sek. I Erfüllen der Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen. Nicht ausreichende Leistungen in der 2. und 3. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt § 1 Abs. 3 AVO-Sek. I: In nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung darf eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht werden.

	Versetzungsentscheidung von Klasse 9 nach 10 den Hauptschulabschluss → Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis IGS: § 16 Abs. 2 AVO-Sek. I Anwendbar für Schüler/ innen ohne Versetzungsentscheidung von Klasse 9 nach 10. Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 13 - aber die Leistungen in Kl. 10 entsprechen den Anforderungen für den Erwerb des HS-Abschlusses nach Besuch des 9. Sj. → Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis	
Fächer mit Fachleistungs-differenzierung (ab 2027 Ziff. 5.5.3 Die Arbeit in der Oberschule) (Ziff. 6.3.1 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der IGS)	Deutsch, Mathematik und Englisch An der OBS: Physik, Chemie oder Biologie (nach Wahl des Schülers) An der IGS (ggf. auch OBS): Naturwissenschaften	Deutsch, Mathematik und Englisch An der OBS: Physik, Chemie oder Biologie (nach Wahl des Schülers) An der IGS (ggf. auch OBS): Naturwissenschaften
Prüfungsfächer	Nach § 27 Abs. 2 AVO-Sek. I: → Deutsch (zentrale Abschlussarbeit) → Mathe (zentrale Abschlussarbeit) → mündl. nach Wahl d. Schülers (Ziff. 3.1 EB-AVO-Sek. I)	Nach § 27 Abs. 1 AVO-Sek. I: → Deutsch (zentrale Abschlussarbeit) → Mathe (zentrale Abschlussarbeit) → 1. Fremdsprache (zentrale Abschlussarbeit und mündl. Prüfung) → mündl. nach Wahl d. Schülers (Ziff. 3.1 EB-AVO-Sek. I)

Ausgleichsregelung	Ausgleich nach § 23 AVO-Sek. I möglich: ➔ 1 x Note 5 unschädlich (ohne Ermessen) ➔ 2 x Note 5 unschädlich (ohne Ermessen) ➔ 1 x Note 6 erfordert 1 x Note 2 oder 2 x Note 3 (im Ermessen nach § 23 Abs. 7) Sowie Sonderregelung nach § 23 Abs. 6 S. 1 AVO-Sek. I: ➔ 3 x Note 5 erfordert 2 x Note 3 ➔ 1 x Note 6 + 1 x Note 5 erfordert 1 x Note 2 oder 2 x Note 3 (im Ermessen nach § 23 Abs. 7) <u>Beachte:</u> § 24 Abs. 1 AVO-Sek. I: Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen. IGS: § 24 Abs. 2 AVO Sek. I: Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen können nur untereinander ausgeglichen werden.	Ausgleich nach § 23 AVO-Sek. I möglich: ➔ 1 x Note 5 unschädlich (ohne Ermessen) ➔ 2 x Note 5 erfordert 2 x Note 3 (im Ermessen nach § 23 Abs. 7) ➔ 1 x Note 6 erfordert 1 x Note 2 oder 2 x Note 3 (im Ermessen nach § 23 Abs. 7) Sowie Sonderregelung nach § 23 Abs. 6 S. 2 AVO-Sek. I: ➔ 2 x Note 5 im G-Kurs bzw. 2 x Note 5 in einem Kurs ohne Fachleistungsdifferenzierung kann durch 2 x Note 4 in einem E-Kurs ausgeglichen werden (im Ermessen nach § 23 Abs. 7) <u>Beachte:</u> § 24 Abs. 1 AVO-Sek. I: Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen. IGS: § 24 Abs. 2 AVO Sek. I: Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen können nur untereinander ausgeglichen werden.
----------------------------------	--	---